Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 25=45 (1879)

Heft: 30

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

in Bezug auf die Erhaltung, Ausbildung und Berwendung seines "Instrumentes" die dasselbe bildenden Elemente vorzugsweise interessirt, so sind boch einige der ausgesprochenen Wahrheiten für alle Zeiten gültige und beanspruchen die höchste Bedeutung auch für alle Diejenigen, welche nicht erobern, sondern nur bewahren möchten.

Das Infanterie-Gewehr M/71 in Bezug auf seine Ballistit und Berwendung, von Hauptmann von Neumann, Lehrer an der Kriegsschule zu Potsdam. Berlin, Mittler und Sohn. Preis Fr. 2. 15.

Ift als Erläuterung zur Schieß-Instruktion für bie Infanterie behandelt und erregt unsere volle Ausmerksamkeit. In der theoretischen Ballistik ist allerdings nichts Neues zu entdecken, doch in dem Abschnitt, der von der praktischen Ballistik handelt, stoßen wir auf manch' schäkenswerthen Wink, z. B. daß die Aufstellung der feuernden Truppe auf der Ruppe großer Höhen in sonst wagerechtem Terrain nicht vortheilhaft erscheint und daher zu vermeiden ist. Und wie oft sieht man nicht bei Mandvern hiergegen sündigen!

93 Abbildungen erläutern den Tert.

Da bie Armeen aller größeren Mächte nahezu gleich gute Ausrustung besitzen, so wird die am besten ausgebildete und pslichttreueste den Erfolg für sich haben. Zur Erreichung dieses Erfolges auch mit geringen Mitteln ist aber vor Allem volle Beherrschung der Kenntnis von den Leistungen der eigenen und fremden Wassen, sowie der Grundsätze ihrer Verwendung und Ausnutzung nothwendig. Daher erscheint uns die Hinweisung auf den vorsliegenden, klar und leicht faßlich geschriebenen Abstruck aus des Verfassers "Leitsaden zum Unterrichte in der Wassenlehre" nicht überstühsig, zumal der billige Preis die tressliche Arbeit Allen zugängslich macht.

Bier und zwanzig Borlegeblätter zum Planzeichnen, auf dienstliche Beranlassung und den Musterblättern der königlichen Landesaufnahme entsprechend, entworfen von Chambeau, Hauptmann im Ingenieur-Corps und Lehrer am Cadettenhause Berlin. Berlin, Mittler & Sohn.

Wird benjenigen willsommen sein, welche, ganz abgesehen von einer zu erlangenden Fertigkeit im Zeichnen der Situation und der Terraintheile, Sichersheit im Lesen von Planen und Erkennen des Terzains aus denselben sich aneignen möchten. Die stufenweise vom Leichteren zum Schwereren führensben Borlegeblätter sind in 3 Gruppen getheilt:

- 1. Blatt I-X geben nur Situation und ents halten fammtliche Haupt-Signaturen.
- 2. Blatt XI—XX enthalten bei Wieberholung ber Situation zugleich Terraindarstellung und sind vom einsachen Hange bis zum charakterlosen Hügelslande burchgeführt.
- 3. Blatt XXI—XXIV bezwecken Uebungen im Darstellen von Terraintheilen nach gegebenen Höhenspunkten und Geripplinien, resp. Legen von Niveauslinien burch Bergstrichzeichnungen.

Durch die Veröffentlichung biefer Planzeichnens Borlegeblätter ift endlich einem fühlbar geworbenen Bedürfniffe abgeholfen. Diefelben verdienen auch bei uns Berücksichtigung und Verbreitung.

Die Firma E. S. Mittler auf bem Titel einer neuen Erscheinung auf irgend einem Gebiete der Militär-Wiffenschaft oder Kunst zu sehen, gilt bereits seit langer Zeit als eine gewichtige Empsehslung, und bersenige Militär-Schriftsteller, bessen Produkte bieser Verlag unter seine Aegibe nimmt, darf von vorneherein sicher sein, zum Mindesten bie Ausmerksamkeit des militärischen Publikums auf sich gelenkt zu haben. Diese Ausmerksamkeit möchten wir auch ben vorliegenden 3 Broschüren, welche ber überaus thätige Verlag kürzlich edirte, zuwenden.

J. v. S.

Eidgenoffenschaft.

- (Circular bes eibg. Militar, Departements über Retruttrung ber Cavallerte.) "Geftütt auf bie eingehenden Refrutirungeliften hat ber Baffenchef ber Cavallerie bie jahrlich zu beschaffenden Pferde fur bie einzelnen Retrutenschulen gufammenguftellen und werben bie Remonten fur fere einzelne Schule nach Maggabe ber fich hierbei ergebenben Bahlen angetauft. - Die Erfahrung hat nun gezeigt, bag von ben ausgehobenen Cavallerie-Refruten allfahrlich eine größere Angabl nach ber Refrutirung wieber gu anberen Baffen verfett merben muß, was meiftentheils mit ben finangiellen Berhaltniffen ber Betreffenben begrundet wird. - Derartige Berfepungen haben jeboch gur Folge, baß in ben Refrutenfdulen ein Ueberfduß an Pferbematerial ents fteht, welcher bis zu weiterer Bermenbung in ten Depots verbleibt und baburch bem Bunbe nicht unerhebliche Roften fur Unterhalt u. f. w. verurfacht. - Um biefen Uebelftanben für bie Butunft vorzubeugen, feben wir uns veranlagt, ben Refruti= rungsofficieren, fowie ten Rreiscommandanten bie ftrenge Beach. tung bee § 4 Biff. 4 ber Berordnung über bie Aushebung bringenb anzuempfehlen, inbem nur burch eine erstmalige genauc Conftattrung ber Bermogeneverhaltniffe ber Ausgehobenen bie obenermahnten nachträglichen Berfetjungen vermieben werben tonnen. - Im Beitern werben bie Refrutirungeofficiere angewiesen, bei ber Auswahl von Cavallerie-Refruten fich fpeciell barüber gu informiren , ob biefelben im Lande bleiben ober vorausfichtlich (Raufleute, Techniter u. f. w.) für langere Beit fich in's Ausland begeben, burch beren Instruction bem Bunbe nur große Roffen ermachfen, ohne tag bie Schwatronen wirklich ffarter werben. - Gefuche folder Wehrpflichtiger um Aufnahme gur Cavallerie find abzuweisen; es foll überhaupt biefe Waffe aus berjenigen Mannichaft refrutirt werben, welche hierfur intelligent genug und in ber Lage ift, ftetefort ein Pferb gu halten und ben Dienft ununterbrochen fortzusepen." - Die Berordnung über bie Aushebung befagt in bem oben angezogenen § 4 Biff. 4: "Jeber Stellungepflichtige, welcher fich zur Cavallerie ale Reiter ober Trompeter einschreiben laffen will, hat ein Beugnif bes Bemeinbeprafibenten barüber einzulegen, bag er im Stante fei, ben Berpflichtungen gemäß Art. 193 ber Militarorganisation nadzutommen, oder, wenn er bas Pferd nicht felbft in Berrfice gung nehmen will, eine mit gleichem Beugnif verfebene fchriftliche Berpflichtung einer britten Berfon beigubringen, welche gemäß Art. 202 ber Militarorganisation bas Diensipferd fur ben betreffenben Refruten übernehmen gu wollen erflart."

— (Militarliteratur.) Soeben hat herr Major Wille, Instruktions-Offizier ber Artillerie, eine kleine Schrift: "Anleistung zum kriegsmäßigen Schießen aus Feldgeschühen" publicirt. Die Arbeit ist zum Gebrauch ber Offiziere ber schweizerischen Felbartillerie bestimmt und wurde auf bienstliche Veranlassung zusammengestellt.